

## **Satzung**

### **nach § 85 LBO über den Erlass von örtlichen Bauvorschriften für den Ortsteil Altstadt der Gemeinde Kirkel (Ortsgestaltungssatzung Altstadt)**

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594), in Verbindung mit § 85 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes v. 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 29. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Gemeinde Kirkel beabsichtigt auf der Basis des Dorferneuerungsplanes für Kirkel-Altstadt mit dieser Gestaltungssatzung die Wahrung des Ortsbildes und der Dorfgestalt im Ortsteil Altstadt, die Behebung gestalterischer Mängel und die Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Altstadt der Gemeinde Kirkel.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das in Anlage 1 dargestellte Abgrenzungsgebiet.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen weitergehende Festsetzung über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind.

### **§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(1) Grundsatz

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen, haben den Vorschriften dieser Satzung zu entsprechen.

Bei Veränderung und Neubebauung sind deshalb zu beachten:

- gegliederte und maßstäbliche Bauweise bei der Stellung der Gebäude und Gebäudeteile zueinander und zu den Straßen und Plätzen
- Rücksichtnahme auf die benachbarten Gebäudefassaden

## (2) Dachdeckung und Dachaufbauten

1. Die Dacheindeckung hat in dunklen oder roten nicht glänzenden Farbtönen zu erfolgen.

Anlagen zur Energiegewinnung (Photovoltaik und Solar) sind auf den Dächern ausdrücklich zugelassen.

2. Dachaufbauten dürfen den First um eine Höhe von maximal zwei Meter überschreiten.

## **§ 3 Werbeanlagen und Beschilderung**

Werbeanlagen und Beschilderungen sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

### (1) Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.

2. Anlagen der Außenwerbung (§ 12 LBO) müssen sich nach Umfang und Anordnung den Bauwerken unterordnen. Eine störende Häufung von Anlagen der Außenwerbung ist zu unterlassen.

### (2) Beschilderung

Örtliche Hinweisschilder auf Objekte oder Maßnahmen einer Art sind in einer einheitlichen Art auszugestalten.

## **§ 4 Straßenmöblierung**

### (1) Straßenbeleuchtung

Das Anbringen von unterschiedlichen Beleuchtungskörpern im Straßenraum innerhalb eines Straßenzugs oder in direkter räumlicher Nähe zueinander ist zu unterlassen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn sich die unterschiedlichen Beleuchtungskörper auf einen sichtbar abgegrenzten räumlichen Bereich im öffentlichen Straßenraum beschränken.

### (2) Sonstige Möblierungselemente

Sonstige Möblierungselemente (wie Bänke, Abfallbehältnisse, ...) sind nach Möglichkeit in einer einheitlichen Art auszugestalten.

## **§ 5 Pflanzarten**

Zur Begrünung von öffentlichen wie privaten Grünflächen sind einheimische Pflanzenarten zu verwenden.

## **§ 6 Nebenanlagen**

Bauliche Nebenanlagen wie Stellplätze und Garagenzufahrten sind möglichst so auszuführen, dass anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

## **§ 7 Funkempfangs- und Sendeanlagen, Stromversorgung**

(1) Zu Funkempfangs- und Sendeanlagen gehören Radio- und Fernsehantennenanlagen, Satellitenempfangsanlagen sowie alle weiteren Anlagen mit Ausnahme von Mobilfunkübertragungsanlagen, die dem Empfang und der Sendung von elektromagnetischen Wellen dienen.

(2) Funkempfangs- und –sendeanlagen sind bei vergleichbarer Empfangsqualität innerhalb der Bedachung zu setzen. Soweit dies nachweislich nicht möglich ist, können sie bis zu 1,5 Meter über Dach montiert werden.

(3) Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten sind Funkempfangsanlagen als Gemeinschaftsanlage nach Möglichkeit zusammenzufassen.

(4) Übertragungsanlagen sonstiger Art, wie z. B. Telefonkabel und Stromversorgungsanlagen sind innerhalb der Siedlungsbereiche unterirdisch zu verlegen.

## **§ 8 Mobilfunkstationen und Funkempfangsanlagen**

Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsstationen und Funkempfangsanlagen ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage unzulässig. Für die Gewährleistung einer ausreichenden innerörtlichen Grundversorgung mit Mobilfunk sind die geeigneten Positivflächen im Außenbereich der Ortslage gemäß Flächennutzungsplan zu nutzen.

## **§ 9 Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirkel abgesehen werden.

## **§ 10 Bestandteile der Satzung**

Diese Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen aus folgenden Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan mit Darstellung der Grenzen des Geltungsbereiches

Anlage 2 Begründung der Gestaltungssatzung

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 87 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 Rechtskraft**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirkel, den 29. September 2005

gez.

Armin Hochlenert  
Bürgermeister